

Bundes-Bezirks-Gericht  
Bezirk Massachusetts.

Alfred S. Littleton und Genossen  
gegen  
Oliver Ditson Co.

Urteil des Gerichtshofs.

1. August 1894.

Cost, J. Dieser Rechtsfall stellt eine neue und wichtige Frage unter dem Copyright-Gesetz vom 3. März 1891.

Die Kläger, Unterthanen von Großbritannien und Musikverleger, haben Copyright für drei musikalische Kompositionen erlangt; zwei derselben sind in Form von Bogenmusik und eine, eine Kantate, besteht aus einigen 90 Seiten Musik, die in Buchform gebunden und mit einem Papierumschlage versehen sind. Zwei dieser Stücke sind von Elektrotypplatten und eins mittels lithographischen Verfahrens vom Steine gedruckt. Die Frage in diesem Rechtsfalle ist, ob eine musikalische Komposition als ein Buch, beziehentlich eine Lithographie im Sinne des Vorbehaltes in Abs. 3 des Gesetzes anzusehen ist, welcher Vorbehalt erklärt, daß im Falle eines Buches, einer Photographie, eines Farbendruckes, oder einer Lithographie die zwei Exemplare, welche in der Geschäftsstelle des Bibliothekars des Gesetzes zu hinterlegen sind, innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten hergestellt worden sein müssen.

Das Gesetz vom 3. März 1891 ist eine Erweiterung des damals bestehenden Copyright-Gesetzes; die hauptsächlichste Veränderung, welche gemacht wurde, ist die Ausdehnung der Berechtigung zum Copyright auf Ausländer, indem die Beschränkung auf das Bürgertum oder den Aufenthalt, die das alte Gesetz enthielt, entfernt wurde, und daher wird es auch mitunter das Internationale Copyright-Gesetz genannt.

Abs. 1 befaßt sich mit den zum Copyright zugelassenen Gegenständen und bestimmt, daß

„die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Eigentümer eines Buches, einer Land- oder Seekarte, eines Planes, eines dramatischen Werkes, einer musikalischen Komposition, eines Stiches, Holzschnittes, einer Abbildung oder einer Photographie oder deren Negativ, oder eines Gemäldes, einer Zeichnung, eines Farbendruckes, einer Statue, Skulptur . . . wenn sie die Vorschriften dieses Gesetzes erfüllen, das ausschließliche Recht haben zur ersten und wiederholten Drucklegung, Veröffentlichung“ u. s. w.

Abs. 3 führt die zu erfüllenden Bedingungen auf und sagt:

„Zum Urheberschutz soll jemand nur dann berechtigt sein, wenn er an oder vor dem Tage der Veröffentlichung im In- oder Auslande die Einlieferung direkt an die Geschäftsstelle des Bibliothekars des Kongresses oder an eine Postanstalt im Bereiche der Vereinigten Staaten unter der Adresse des Bibliothekars des Kongresses besorgt von einem gedruckten Titel des Buches, der Land- oder Seekarte, des Planes, des dramatischen Werkes, der musikalischen Komposition, des Stiches, des Holzschnittes, der Abbildung, Photographie oder des Farbendruckes oder von einer Beschreibung des Gemäldes, der Zeichnung, Statue, Skulptur . . . für welche er Urheberschutz erlangen will; und wenn er ferner nicht später als am Tage der Veröffentlichung im In- oder Auslande an die Geschäftsstelle des Bibliothekars . . . oder an eine Postanstalt im Bereiche der Vereinigten Staaten unter der Adresse des Bibliothekars . . . einliefert zwei Exemplare des zum Schutze angemeldeten Buches, der Land- oder Seekarte, des dramatischen Werkes, der musikalischen Komposition, des Stiches, Farbendruckes, Holzschnittes, der Abbildung oder Photographie, oder im Falle eines Gemäldes, einer Zeichnung, Statue, Skulptur, oder eines Modelles bez. Entwurfes für ein Werk der schönen Künste eine photographische Reproduktion derselben; Es ist aber Bedingung, daß im Falle eines Buches, einer Photographie, eines Farbendruckes, oder einer Lithographie die beiden nach obiger Vorschrift einzureichenden Exemplare von im Bereiche der Vereinigten Staaten gesetzten Typen, oder von Stereotypplatten derselben, oder von Negativen, lithographischen Steinen, welche im Bereiche der Vereinigten Staaten hergestellt worden sind, oder deren Umdrucken (Ueberdrucken) gedruckt worden sein sollen.“

Nach dem Wortlaut dieser Verfügung scheint es klar, daß „Buch“ nicht bestimmt war, „musikalische Komposition“ zu umfassen. In dem Absätze, welcher die Gegenstände aufführt, welche copyrightfähig sind, wird „musikalische Komposition“ als etwas Verschiedenes von „Buch“ erwähnt, und wir finden diese selbe Unterscheidung zweimal durchgeführt in dem vorhergehenden Teile des Abschnittes, welcher den Vorbehalt enthält. Es ist ebenso vernunftgemäß anzunehmen, daß „Buch“ und „musikalische Komposition“ sich auf verschiedene Gegenstände ebenso sehr beziehen sollten, wie Land- oder Seekarte, Plan, Stich und andere aufgeführte Gegenstände.

Hätte Kongreß beabsichtigt, eine musikalische Komposition unter diejenigen schutzfähigen Gegenstände zu stellen, welche im Inlande

hergestellt worden sein müssen, so würde er sie in die Liste von Artikeln, die dieser Restriktion unterworfen sind, haben aufnehmen müssen. Die Weglassung von „musikalischer Komposition“, wie auch von Karte, Plan, Stich und anderen vorher aufgezählten Gegenständen in dem Vorbehalt ist sehr bedeutsam, indem sie anzeigt, daß Kongreß niemals die Absicht hatte die Beschränkung auf irgend einen dieser Gegenstände auszudehnen. Und gleicherweise in Bezug auf Lithographie; hätte Kongreß beabsichtigt, durch dieses Wort eine musikalische Komposition zu decken, die auf lithographischem Wege hergestellt ist, so würde er seine Absicht in klaren und un-zweideutigen Worten ausgedrückt haben, mit Rücksicht auf die in andern Teilen des Gesetzes gebrauchte Sprache.

Wenn irgend ein Zweifel über die Bedeutung des Gesetzes obwaltet, so ist es angezeigt, die Geschichte der Gesetzgebung, die sich auf den Gegenstand bezieht, zu untersuchen, um, wenn möglich, die Absicht des Kongresses festzustellen. Als das Gesetz das Haus passierte, beschränkte sich dieser Vorbehalt auf „Buch“; aber als es vor den Senat kam, wurde ein Zusatz vorgeschlagen und angenommen, der den Vorbehalt auf verschiedene andere schutzfähige Gegenstände ausdehnte, wie z. B. Land- oder Seekarte, dramatisches Werk, musikalische Komposition, Stich, Holzschnitt, Abbildung zc.

Es wurde ein Konferenz-Komitee ernannt und es kam ein Kompromiß zu stande, welcher den Vorbehalt des Hauses erweiterte, indem er „Photographie“, „Farbendruck“, „Lithographie“ hinzufügte, und in dieser Form wurde das Gesetz endgiltig angenommen. In der Debatte im Senat wurde darauf hingewiesen, daß „musikalische Komposition“ aus dem Vorbehalt ausgeschlossen worden war. Die erste und grundsätzliche Regel bei Auslegung von Gesetzen ist, die Absicht der gesetzgebenden Körperschaft zur Ausführung zur bringen, wenn diese festgestellt werden kann, und ich denke, daß eine Untersuchung der Unterhandlungen im Kongreß zeigt, daß die Absicht bestand, musikalische Kompositionen von der Wirkung dieses Vorbehaltes auszunehmen.

„Buch“ ist in den auf Copyright bezüglichen Gesetzen seit 1831 von „musikalischer Komposition“ unterschieden worden. Die spezielle Bezeichnung eines Gegenstandes in einem Gesetze oder in einer Reihe von Gesetzen fordert, daß solcher Gegenstand für sich selbst behandelt werde, und schließt ihn von allgemeinen Bezeichnungen im selben oder weiteren Gesetzen aus.

Wenn man im populären Sinne und einfach mit Rücksicht auf die äußere Form sagen darf, daß „Buch“ auch eine „musikalische Komposition“ bezeichnen kann, so muß die Antwort auf diese Einwendung sein, daß, wo zwei Worte eines Gesetzes gleichzeitig gebraucht worden, von denen eines generell das andere deckt, der gebräuchlichere Ausdruck benützt wird, mit der Absicht, daß dadurch der generelle ausgeschlossen wird.

Die Grundlage, worauf diese Regel von spezieller Bezeichnung ruht, ist, daß eine derartige Bezeichnung die Absicht der Gesetzgeber bekundet, die speziell genannten Gegenstände von der generellen Bezeichnung, die sie sonst auch umfassen könnte, auszunehmen.

Die englischen Entscheidungen, welche der Beklagte anführt, um zu beweisen, daß „Buch“ „musikalische Komposition“ in sich begreife, sind nicht stichhaltig, da das Landesgesetz der beiden Länder verschieden ist. Auch die angeführten amerikanischen Entscheidungen helfen dem Beklagten nicht. In keinem dieser Fälle ist die Frage je entschieden worden, ob eine „musikalische Komposition“ ein „Buch“ ist. Zudem muß im Auge behalten werden, daß nicht gerade die Frage gestellt wird, ob eine musikalische Komposition je als ein Buch betrachtet werden kann, sondern ob der Kongreß im Gesetze vom 3. März 1891 beabsichtigt hat, musikalische Kompositionen dem angeführten Vorbehalte zu unterwerfen.

Auch glaube ich nicht, daß die Definitionen eines Wörterbuches uns viel helfen können, weil das Wort in so verschiedenem Sinne gebräuchlich ist, zc. . . .

Betrachten wir die naturgemäße Lesart des Gesetzes, die Absicht des Kongresses und die Regeln, welchen die Auslegung von Landesgesetzen unterworfen ist, so bin ich der Meinung, daß die Kläger die Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1891 hinsichtlich der drei musikalischen Kompositionen erfüllt haben und daß dem Beklagten verboten werden muß, diese Kompositionen oder einen wesentlichen Teil derselben nachzudrucken, zu veröffentlichen oder zum Verkaufe zu bringen.

Inhaltsbefehl bewilligt.

## Fachkalender für den Kolportage-Buchhandel 1895.

Bearbeitet von Friedrich Streißler. 16°. 127 S. Leipzig,

E. O. Jahn.

Im zweiten Jahrgange ist vor kurzem der Streißler'sche Fachkalender für den Kolportage-Buchhandel für das Jahr 1895 erschienen und bringt wieder manches Zweckentsprechende. Das Kalendarium zeichnet sich vor gewöhnlichen seiner Art als Fach-